



## RECHTSPRECHUNGSREPORT ATLASTENMANAGEMENT



Sehr geehrte Altlasteninteressierte,

die Gerichte haben sich in den zurückliegenden Monaten in mehreren Entscheidungen mit Fragen der Abgrenzung des Bodenschutzrechts von anderen Rechtsgebieten beschäftigt. Rechtlich besonders interessant sind aber die im vorliegenden Rechtsprechungsreport besprochenen Entscheidungen des OLG Köln und des VG Darmstadt, zur Möglichkeit des Ersatzes des merkantilen Minderwerts eines Altlastengrundstücks und zur Frage der Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf eine zustandsverantwortliche Gemeinde.

### 1. VG Würzburg, Beschluss vom 07.07.2014 – W 6 S 14.545

#### **Zum behördlichen Vorgehen wegen Gefährdung von Trinkwasser aus dem Einzugsbereich von Altdeponien**

Das VG Würzburg hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die gegenüber einer trinkwasserversorgenden Stadt angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich sind. Im Trinkwasser waren die Schwermetalle Blei, Kupfer, Nickel und Arsen in Konzentrationen aufgetreten, die über den geogenen Normalbereichen lagen. Die beiden der Trinkwasserversorgung dienenden Brunnen befinden sich im Einzugsgebiet vier verschiedener Altdeponien. Nachdem im Rohwasser des Brunnen 1 ein erhöhter Bleiwert (39 µg/l) festgestellt worden war, ist dieser aufgrund behördlicher Anordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V. mit der TrinkwasserV vom Netz genommen worden. Hinsichtlich des Wassers beider Brunnen wurden sodann weitere Schutzmaßnahmen, darunter eine engmaschige Untersuchung, die Aufklärung der Bevölkerung sowie die Versorgung von Schwangeren, Säuglingen und Kleinkindern mit Flaschenwasser, angeordnet.

Das Gericht stellt unter Anwendung des Besorgnisgrundsatzes des § 48 WHG die Gebotenheit dieser Maßnahmen fest. Die Anwendung des § 37 IfSG ist nicht auf seuchenhygienisch relevante Maßnahmen beschränkt. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Der Begriff „nicht zu besorgen“ ist eng auszulegen. Eine Gefährdung der von der Trinkwasseranlage versorgten Menschen muss danach jederzeit ausgeschlossen sein. Das Gericht nimmt angesichts der aktenkundigen Schwermetallnachweise im Wasser der sich



im Einzugsgebiet von Altdeponien befindenden Brunnen eine Gefährdung der versorgten Bevölkerung an. Ausschlaggebend ist nicht bloß eine einzeln gebliebene Grenzwertüberschreitung, sondern der über Jahre hinweg dokumentierte Nachweis von Schwermetallen im Wasser, der – wenn auch überwiegend unterhalb der Grenzwerte – einen geogenen Ursprung unwahrscheinlich macht. Schließlich wirft das Gericht die grundsätzliche Rechtsfrage auf, ob es angesichts des nicht zu beherrschenden Restrisikos überhaupt zulässig ist, Trinkwasser aus einem durch Altlasten kontaminierten Einzugsbereich zu fördern und anschließend soweit aufzubereiten, dass die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden.

## 2. OLG Köln, Urteil vom 16.06.2014 – 12 U 44/13

### **Merkantiler Minderwert aufgrund Bodenkontamination - Darlegungsanforderungen an den Ersatzanspruch**

Die Eigentümer eines gewerblich genutzten Grundstücks verlangen von dem Verursacher einer Bodenkontamination Ersatz des merkantilen Minderwerts. Von einer vom Verursacher betriebenen Kerosinleitung waren aufgrund eines Lecks über 1.000.000 l Kerosin ausgetreten, die sich unterirdisch auf dem Grundwasser schwimmend in einem „See“ im Bereich des Grundstücks der Kläger ansammelten und eine Kontamination des Erdkörpers in ungewissem Ausmaß verursachten. Die Kläger bezogen sich im Rahmen ihrer Schadensbeifferung auf den vollen Bodenwert ohne Berücksichtigung einer etwaigen Sanierung des Grundstücks und gingen in ihrer Berechnung von einer Wertminderung von 25 % aus, ohne jedoch die zugrundeliegenden wertbildenden Faktoren darzulegen.

Die Klage ist in der Vorinstanz (LG Köln, Urteil vom 17.09.2013 – 37 O 99/13) unter Verweis auf die unzureichende Darlegung eines nach vollständiger Sanierung verbleibenden merkantilen Minderwerts abgewiesen worden. Das OLG Köln bestätigt die strenge Handhabung der Anforderungen an die Darlegungslast. Für die Beurteilung des Vorliegens eines merkantilen Minderwerts – der darin begründet liegt, dass trotz vollständiger Instandsetzung eine Restwertminderung verbleibt – kommt es auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Instandsetzung (Sanierung) an. In der Konsequenz ist dem Anspruchsteller für die Geltendmachung eines bezifferten Leistungsantrages abzuverlangen, dass er die Grundlage für die Wertermittlung bezogen auf den nach Abschluss der Instandsetzung anzunehmenden Zustand darlegt. Dabei ist er weder gehalten, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Sanierung abzuwarten, noch bedarf es eines tatsächlichen Verkaufs oder einer entsprechenden Verkaufsabsicht. Eine dauerhafte Wertminderung nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten ist anhand eines Vergleichs des anzunehmenden realen Grundstückswerts nach vollständiger Sanierung mit dem

hypothetischen Grundstückswert bei Nichteintritt des Schadensfalles zu beurteilen. Dabei ergibt sich aus dem Umstand, dass die Sanierungsarbeiten jahrzehntelang andauern könnten, keine andere Bewertung. Zum einen stehen dem Anspruchsteller andere Rechtsschutzmöglichkeiten zur Seite. In Betracht kommen etwa eine Feststellungsklage zur Absicherung seines Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts oder Ansprüche aus Nutzungsbeeinträchtigung wegen andauernder Sanierungsarbeiten. Zum anderen stellt es eine unbillige Benachteiligung gegenüber dem Verursacher dar, den für den merkantilen Minderwert maßgeblichen Zeitpunkt vorzuverlegen und ihn damit auf ungesicherter Tatsachengrundlage zu einem Schadensersatz zu verpflichten, welcher sich mit fortschreitender Sanierung immer weiter verringert.

Anmerkung:

*Ein Anspruch auf Ersatz des merkantilen Minderwertes auf Grundlage des § 1004 BGB ist grundsätzlich möglich, jedoch im Einzelfall schwer darzulegen. Zu beachten ist, dass bei einer bloßen Grundwasserkontamination (Unterspülung des Grundstücks) § 1004 BGB nicht zur Anwendung kommen kann, da der Anspruch eine Eigentumsbeeinträchtigung voraussetzt, das Grundwasser jedoch nicht eigentumsfähig ist, vgl. § 4 Abs. 2 WHG. Eine Belastung der Bodenluft dürfte hingegen für eine Eigentumsbeeinträchtigung ausreichend sein.*

### 3. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 04.04.2014 – 9 L 349/14

#### **Zur Abgrenzung des KrWG, des BBodSchG und des allgemeinen Ordnungsrechts gegenüber dem BImSchG**

Das Gericht hatte zu klären, ob neben der Betreiberin einer immissionsschutzrechtlich genehmigten und nunmehr vorläufig stillgelegten Anlage Dritte auf der Grundlage des KrWG, des BBodSchG oder des allgemeinen Ordnungsrechts zur Vornahme derselben Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden können. Die Betreiberin eines Zeltes zur Zwischenlagerung PCB-haltiger Transformatoren, Kondensatoren und ähnlicher Lagergüter war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Beseitigung und Entsorgung sämtlicher in dem Zelt befindlicher Lagergüter aufgefordert worden. Hinsichtlich der inhaltsgleichen, gegenüber der untererbbauberechtigten Antragstellerin ergangenen Anordnung stellte das Gericht fest, dass eine zusätzliche Heranziehung eines Dritten auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG rechtswidrig ist, weil die speziellen Regelungen des BImSchG zur Betreiberverantwortlichkeit den Rückgriff auf die Vorschriften des § 21 KrW-/AbfG bzw. § 62 KrWG, der § 4 Abs. 3 und § 10 BBodSchG sowie des allgemeinen Ordnungsrechts sperren und es damit an einer Rechtsgrundlage für die Sanierung durch den Dritten fehlt.

Im Rahmen seiner Begründung stellt das Gericht auf die Anlagenbezogenheit der

Betreiberpflichten ab. Es führt aus, dass die Beseitigung und Entsorgung der Lagergüter in den von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG umfassten Betrieb der Anlage eingreifen und damit der Erfüllung anlagenbezogener Pflichten nach dem BImSchG dienen, für welche nur der Betreiber in Anspruch zu nehmen ist. Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 17, 20, 21 BImSchG berechtigen nicht zu anlagenbezogenen Maßnahmen gegenüber Dritten. Eine Anwendung des Abfall- bzw. Bodenschutzrechts kommt nicht in Betracht, soweit die Betreiberpflichten von nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend geregelt sind. Der Rückgriff auf die ordnungsrechtliche Generalklausel scheidet daran, dass ein solcher auf eine Aushöhlung der Legalisierungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinausliefe und darüber hinaus gesetzessystematisch im Widerspruch zu dem in § 13 KrWG und § 3 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 3 BBodSchG normierten Anwendungsvorrang des BImSchG stehen würde.

#### **4. VG Koblenz, Beschluss vom 17.03.2014 – 4 L 200/14.KO**

##### **Zur Anwendbarkeit des BBodSchG bei Naturereignissen – Abrutschen eines Hanges**

In diesem dem VG Koblenz zur vorläufigen Entscheidung vorliegenden Fall war es aufgrund austretenden Wassers und einer fortschreitenden Durchfeuchtung zu Instabilitäten des Bodens an einem Hang gekommen. Der Hang drohte abzurutschen. Sowohl für das unterhalb des Hanges liegende Grundstück der Antragstellerin als auch für die oberhalb des Hanges liegenden Grundstücke war eine Beeinträchtigung der Standsicherheit zu befürchten.

Nach Auffassung des Gerichts ist das Bodenschutzrecht anwendbar. Eine „schädliche Bodenveränderung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG setzt keinen menschlichen Eingriff (sog. anthropogene Veränderungen) voraus. Vielmehr sind grundsätzlich auch Veränderungen, die auf Naturereignissen oder gar auf Naturkatastrophen beruhen, nicht von vornherein vom Begriff der schädlichen Bodenveränderung ausgenommen. Zur Begründung zieht das Gericht den Wortlaut des § 8 Abs. 1 BBodSchV heran. Danach ist vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wasser insbesondere dann auszugehen, wenn durch Oberflächenabfluss erhebliche Mengen Bodenmaterial aus einer Erosionsfläche geschwemmt werden und weitere Bodenabträge zu erwarten sind. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme begründet das Gericht u. a. damit, dass die herangezogene Antragstellerin auch zur Sicherung ihres eigenen Hauses und Grundstücks tätig werden soll und überdies in Relation gesetzt werden muss, dass bei fortdauernder Untätigkeit eine weitere Hangrutschung zu gefährlichen und kostenintensiven Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen oberhalb und neben ihrem Grundstück führen kann.

## 5. VGH Mannheim, Urteil vom 13.03.2014 – 10 S 2210/12

### **Behördliche Erhebung von Informationen zu wirtschaftlichen Verhältnissen eines potentiell Sanierungspflichtigen**

Im Rahmen der Ermittlung von Tatsachengrundlagen ist die Behörde nach Auffassung des Senats berechtigt, nicht nur grundstücksbezogene Daten, sondern darüber hinaus auch Informationen und Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eines potentiell Sanierungspflichtigen zu erheben, soweit dies im Einzelfall zu einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall stützte die Behörde ihr Auskunftsverlangen auf § 3 Abs. 2 Satz 1 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum BBodSchG. Hiernach hat der als potentiell Sanierungspflichtiger in Betracht kommende der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG oder nach dem Ausführungsgesetz benötigt. Tragende Erwägung des Gerichts für die Erstreckung der Auskunftspflicht auf Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist der Sinn und Zweck der Vorschrift, der Behörde die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG – zu welchen auch eine sachgerechte Störerauswahl gehört – zu ermöglichen und ihr die hierzu erforderlichen Instrumente an die Hand zu geben.

Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist ein solches Normverständnis nach der Auffassung des Senats nicht zu beanstanden. Insbesondere ist der Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Zum einen genügt die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots, die im Bereich des Gefahrenabwehrrechts eine Beschränkung des Normgebers auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zulassen, um so dem Erfordernis der Effektivität beim Umgang mit Gefahren jedweder Art zu begegnen. Zum anderen ist die Informationserhebung zur Klärung der Sanierungsverantwortlichkeit und Störerauswahl angesichts des von Art. 20 a GG geschützten Gemeinwohlbelangs (Staatszielbestimmung Umweltschutz) auch verhältnismäßig.

*Anmerkung: Die Entscheidung setzt sich zwar auch mit vergleichbaren landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen anderer Bundesländer auseinander. Dies macht eine Überprüfung der entsprechenden Befugnis der Bodenschutzbehörde im Einzelfall jedoch nicht entbehrlich.*

## 6. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2014 – 17 K 2868/11

### **Klärschlamm - Abgrenzung des BBodSchG gegenüber dem KrWG**

Richtige Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung zur Beseitigung von in einem Erdbecken gelagertem Klärschlamm ist § 62 KrWG, da es sich nach Auffassung des Gerichts bei dem Klärschlamm um Abfall im Sinne des KrWG handelt. Der Anwendungsbereich des Bundesbodenschutzrechts ist erst dann eröffnet und ein Vorgehen auf der Grundlage des KrWG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG mithin ausgeschlossen, wenn und soweit der Klärschlamm Grundstücksbestandteil geworden ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn er gemäß §§ 93 und 94 Abs. 1 Satz 1 BGB als nicht abtrennbarer Bestandteil eine mit dem Boden fest verbundene Sache darstellt.

Diese Voraussetzungen waren nach Auffassung des Gerichts nicht erfüllt. Der auf dem gewachsenen Boden gleich eines „Pudding in einer porösen Schüssel“ aufliegende Klärschlamm stellt aufgrund seines höheren Wassergehalts und der damit verbundenen andersartigen Konsistenz eine einheitliche, abgrenzbare Masse dar. Er behält seine Eigenschaft als bewegliche Sache und gehört damit nicht in den Bereich der oberen Schicht der Erdkruste im Sinne des § 2 Abs. 1 BBodSchG. Die Frage, ob der Klärschlamm zur Erfüllung von Bodenfunktionen geeignet ist, konnte das Gericht daher offenlassen. Selbst für den Fall, dass eine feste Verbindung vorliegen würde, stellt es jedoch klar, dass der Klärschlamm kein Grundstücksbestandteil werden kann, da er gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck, nämlich der Aufbereitung des Klärschlammes, mit dem Grund und Boden verbunden ist.

## 7. OVG Magdeburg, Urteil vom 12.12.2013 – 2 L 20/12

### **Zur Abgrenzung des BBergG und des KrWG gegenüber dem BBodSchG**

Das OVG Magdeburg hatte hinsichtlich der Abgrenzung des BBergG und des KrWG gegenüber dem BBodSchG zu entscheiden. Streitgegenständlich war eine auf § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG gestützte Anordnung zur Vornahme von Sicherungsmaßnahmen, mit welchen der von einer ehemals zum Tonabbau genutzten, nunmehr mit hausmüllartigen Abfällen verfüllten Tongrube ausgehende Gefahr schädlicher Bodenveränderungen begegnet werden sollte. Konkret wurde von dem verantwortlichen Insolvenzverwalter verlangt, die Tongrube mit Dichtwänden aus Ton zu sichern; angeordnet wurde zudem, dass hierfür Ton aus der streitgegenständlichen Tongrube zu verwenden ist.

Das Gericht stellt zunächst unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG klar, dass bergrechtliche Regelungen im Falle der hier vorzunehmenden Sicherung nicht anwendbar sind. Entscheidend kommt es darauf an, dass die Abfälle im Verfüllkörper schädliche Bodenveränderungen darstellen, hinsichtlich derer die Vorschriften des

Bundesbergrechts gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Denn weder das BBergG noch die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen enthalten Anforderungen an die Verwendung bergbaufremder Abfälle, durch die schädliche Einwirkungen auf den Boden hervorgerufen werden. Dies gilt für den Betriebsplan ergänzende Anordnungen nach § 71 Abs. 1 BBergG ebenso wie für auf § 71 BBergG gestützte Anordnungen zum Schutz der in § 55 Abs. 1 und 2 BBergG aufgeführten Rechtsgüter und Belange, da anhand dieser nachteilige Einwirkungen von verfüllten Abfällen auf Boden und Grundwasser gerade nicht sachgerecht beurteilt werden können. Der Anwendung abfallrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen steht darüber hinaus entgegen, dass lediglich Böden am Ursprungsort (in situ), einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG, nämlich vorliegend nur die im Bereich des Betriebsgeländes vorhandenen Tonböden, betroffen sind.

Die auf § 10 BBodSchG gestützte Anordnung gegenüber dem Insolvenzverwalter zur Errichtung einer Dichtwand aus grubeneigenem Ton ist schließlich verhältnismäßig. Zwar handelt es sich bei dem Ton um eine Sache, von der selbst keine Gefahr ausgeht. Das Gericht stellt jedoch klar, dass die Verwendung des Tons zumutbar ist, weil dieser Ton mit der Gefahrenquelle in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang steht und ein gleichermaßen geeignetes wie erforderliches Mittel zur Abwehr der drohenden Gefahr schädlicher Bodeneinwirkungen darstellt.

## 8. VG Darmstadt, Urteil vom 30.10.2013 – 6 K 1717/11.DA

### **Räumliche Haftungsbegrenzung bei Grundwasserschäden und Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die zustandsverantwortliche Gemeinde**

Das VG Darmstadt hatte sich in dieser Entscheidung neben der Möglichkeit einer räumlichen Haftungsbegrenzung bei Grundwasserschäden mit einer Frage von verfassungsrechtlich grundlegender Bedeutung zu befassen, nämlich, ob sich eine Gemeinde zur Abwehr der Verpflichtung zur Grundwassersanierung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berufen kann. Die Gemeinde war als Zustandsverantwortliche zur Sanierung einer abgerissenen Schadstofffahne von 1000 m Länge herangezogen worden, die durch das Austreten von LCKW aus dem städtischen Abwasserkanal im Bereich eines ihrer Grundstücke verursacht worden war. Die Sanierungskosten sollten sich auf etwa 3 Mio. € belaufen.

- A) Das Gericht stellt unter Verweis auf die gerichtliche und obergerichtliche Rechtsprechung zu derartigen Fällen klar, dass die Haftung des Zustandsstörers nach § 4 Abs. 3 Satz 1 3. Alt. BBodSchG in Fällen des abgedrifteten Grundwasserschadens bei abgerissener Schadstofffahne räumlich nicht auf den Bereich des Grundstücks begrenzt ist, das im Eigentum des Störers steht. Eine Haftungsbegrenzung ergibt



sich weder aus den einfachgesetzlichen Regelungen zur Sanierungsverantwortlichkeit noch bietet der systematische Zusammenhang des § 4 Abs. 3 mit dem § 4 Abs. 2 BBodSchG Anlass für eine einschränkende Auslegung des § 4 Abs. 3 BBodSchG. Während § 4 Abs. 2 BBodSchG aufgrund seines Präventionszwecks, Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren zu treffen, nur aktuelle vom Grundstück ausgehende Gefahren erfasst, ist § 4 Abs. 3 BBodSchG auf die Folgenbeseitigung eingetretener schädlicher Bodenveränderungen gerichtet. Die Vorschrift zielt damit auf eine umfassende Sanierung ab, zu welcher eine räumliche Beschränkung der Sanierungspflicht, insbesondere angesichts des typischerweise nicht örtlich gebundenen Grundwassers, in Widerspruch steht.

- B) Die Zustandsverantwortlichkeit ist aber im Einzelfall zu begrenzen, wenn die Belastung des Eigentümers unzumutbar ist. Das VG Darmstadt überträgt die Rechtsprechung des BVerfG zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Korrektiv der umfassenden Haftung des Zustandsverantwortlichen auf den vorliegenden Fall. Es legt dar, dass der allein im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch auf die bodenschutzrechtliche Verpflichtung der Gemeinde Anwendung findet, soweit die Rechtsordnung ihr in Art. 28 Abs. 2 GG in Form des kommunalen Selbstverwaltungsrechts eine verfassungsrechtlich geschützte Position gewährt. Die Gemeinde kann sich damit aus Art. 28 Abs. 2 GG auf einen mit Art. 14 GG vergleichbaren Schutz des privaten Eigentums berufen. Zudem lässt das Gericht die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu. Es stellt fest, dass die Belastung mit ungedeckelten Sanierungskosten dem Zweck der von ihr angestrebten Haushaltskonsolidierung zuwider läuft und dies die Wahrnehmung ihrer nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierten Aufgaben zusätzlich erheblich erschwert.

**Sollten Sie Fragen zum Rechtsprechungsreport haben, stehe ich Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung,**

**Ihr Jens Nusser**

Dr. Jens Nusser, LL.M.

Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte

Friedrichstr. 186, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 450 86 55 - 0

Fax: 030 - 450 86 55 - 11